

# swissuniversities

## Plenarversammlung

swissuniversities  
Effingerstrasse 15, Postfach  
3001 Bern  
[www.swissuniversities.ch](http://www.swissuniversities.ch)

## Einsatz von privaten Drittmitteln an Hochschulen

### Positionspapier von swissuniversities, verabschiedet von der Plenarversammlung am 27. September 2016

Die verschiedenen Formen der Zusammenarbeit mit der Wirtschaft und der privaten Finanzierung sind sowohl für die Hochschulen als auch für die Schweizer Wirtschaft und Gesellschaft von grossem Nutzen. Das gilt sowohl für Fachhochschulen, die als praxisorientierte Hochschulen einen expliziten Auftrag zur Innovationsförderung haben, wie auch für universitäre Hochschulen, die dadurch den Technologietransfer stärken und die Arbeitsmarktfähigkeit der Absolvent/innen erhöhen können.

Private Finanzierung in verschiedensten Formen ergänzt die staatliche Grundfinanzierung über die Beiträge der (Kantons- und Bundes-)Träger, die interkantonalen (IUV- und FHV-) Beiträge, die Beiträge des Bundes sowie die kompetitive Forschungsfinanzierung über die staatlichen Mittel aus SNF, KTI und internationalen Forschungsförderungsinstrumenten. Diese staatliche Grundfinanzierung garantiert eine qualitativ gute Lehre auf nationaler Ebene, und die staatlichen wettbewerblichen Forschungsförderungsinstrumente stellen international anschlussfähige Forschung sicher. Für die spezifische Profilbildung von universitären Hochschulen und Fachhochschulen, für die Sicherung von Exzellenz in der Ausbildung sowie die Ergänzung staatlicher Forschungsmittel für internationale Spitzenforschung ist heute private Finanzierung unerlässlich. Aus diesen Gründen erwarten die Träger in aller Regel explizit von ihren Hochschulen, dass sie private Mittel einwerben, und sie haben in ihren Leistungsaufträgen vielfach Vorgaben zur Erwirtschaftung von Drittmitteln und zur Zusammenarbeit mit Unternehmen und Institutionen formuliert. Auch auf Bundesebene ist die Akquisition von Drittmitteln im Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz HFKG als finanzierungswirksames Leistungskriterium für die Bemessung der Grundbeiträge an Universitäten und Fachhochschulen vorgesehen.

Als öffentlich-rechtliche Institutionen unterstehen die Hochschulen einer klar geregelten politischen und finanziellen Aufsicht und legen gemäss den je dafür entwickelten Reglementen gegenüber den Aufsichtsgremien ihrer Träger regelmässig Rechenschaft ab. Aufgrund des (auch internationalen) Wettbewerbes zwischen den Hochschulen und der damit einhergehenden Dynamik im Bereich der Selbstfinanzierung findet eine laufende Weiterentwicklung und damit auch Klärung dieser Regelwerke statt. Da die Voraussetzungen für die Akquise von privaten Finanzierungsmitteln je nach Hochschultyp, Profil der jeweiligen Hochschule und Träger bzw. Standort unterschiedlich sind, ist eine gewissen Diversität der diesbezüglichen Strategien und Reglemente notwendig und sinnvoll.

Jede Finanzierungsquelle birgt nebst den Chancen auch gewisse Risiken, insbesondere der Ergiebigkeit, der Nachhaltigkeit, der Reputation oder der Einflussnahme. Die Hochschulen sind sich dieser Risiken bewusst und unterziehen die verschiedenen Finanzierungsquellen gezielten Risikoanalysen. Dies betrifft beispielsweise Einnahmen aus der Weiterbildung, Einnahmen aus Dienstleistungen und Forschungsprojekten, Einnahmen aus langfristigen Forschungsk Kooperationen und Donationen.

Bei dieser Beurteilung sind insbesondere folgende Grundsätze von Bedeutung:

- Sicherstellung der Freiheit von Lehre und Forschung, und Gewährleistung der Autonomie: Dies gilt insbesondere bei Personalentscheidungen, bei der Wahl der Forschungsmethoden sowie in Bezug auf die Publikationsfreiheit.
- Strategiekonformität der Mittel: Im Sinne der Profilbildung müssen die Mittel die Strategie der Hochschule verstärken und nicht verzerren.
- Reputationswirkung: Die private Finanzierung muss in Bezug auf Form, Wahrnehmung sowie Quellen reputationsverstärkend und nicht beeinträchtigend wirken.
- Transparenz: Finanzierungsquellen, Verträge sowie die Regelung der Rechte am geistigen Eigentum müssen dem Wesentlichkeitsprinzip folgend offengelegt werden können. Bestimmungen zur Transparenz sollten aber nicht dazu führen, dass privaten Unternehmen und Organisationen oder den Hochschulen Wettbewerbsnachteile im In- und Ausland entstehen und so innovationsfördernde Kooperationen erschwert oder verhindert werden.